

Jürgen Weber, H.-Marchwitza-Ring 7, 14473 Potsdam

An
Jobcenter Potsdam
BG.: 03904BG0008272
Horstweg 102-108

14478 Potsdam

10.08.2017

Widerspruch gegen die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich gegen die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 02.08.2017 Widerspruch ein.

Begründung

Wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Ersten Senat vom 9. Februar 2010 (- 1 BvL 1/09 -, - 1 BvL 3/09 -, - 1 BvL 4/09 -) wurde explizit darauf hin gewiesen, dass der Regelsatz die Gewähr haben muss, ein menschenwürdiges Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG jedem Hilfebedürftigen diejenige materiellen Voraussetzung zu, die für die physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Unter Punkt 3 steht: „Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs für die nach § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch Leistungsberechtigten vorzusehen, der bisher nicht von den Leistungen nach §§ 20 folgende Sozialgesetzbuch Zweites Buch erfasst wird, zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums jedoch zwingend zu decken ist.“

Alleine der rasante Preisanstieg der Stromkosten ist hier in keinster Weise berücksichtigt worden. Somit ist eine Neuberechnung des Regelsatzes zwingend notwendig, der auch den tatsächlichen Bedarf deckt und an der Wirklichkeit Orientiert ist! Ferner muss die Berechnung des Regelsatzes so gestaltet werden, dass er von jedem Bezieher nachvollziehbar ist.

Somit ist die erneute Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts weder Gesetzes- noch verfassungskonform.

Die Verbrauchsstichprobe der EVS 2013 ist nach meiner Auffassung auch Verfassungswidrig, da sie nicht den tatsächlichen Bedarf darstellt.

In der Berechnung wurden die Pflichtversicherungen und Steuern für KFZ oder Hundesteuer nicht berechnet. Das gleiche gilt auch für Benzin und Reparaturen am KFZ oder nötige Impfungen und Tierarztbesuche.

Desweiterin wurden die stetig steigenden Lebensmittelpreise berücksichtigt. So sind die Lebensmittelpreise der letzten drei Jahre um 10 % - und die für Obst- und Gemüsepreise um 17 % gestiegen! Statt hier den Regelsatz anzupassen, wurde der Posten leicht gekürzt! Das ist in keinster Weise akzeptabel.

Betrachte ich alle Fakten, so ist die Höhe der Regelsatzes weder Existenz sichern, noch entspricht es dem Sozialstaatsprinzip.

Ich würde mich über eine Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weber